

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

# Verfassung der philomathischen Gesellschaft in Rostock

1820

Rostock: Gedruckt in der Adlerschen Officin, 1820

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765256003

Band (Zeitschrift)

Freier 8 Zugang

PUBLIC

OCR-Volltext

# Berfassung

der

# philomathischen Gesellschaft

in

Roft od.

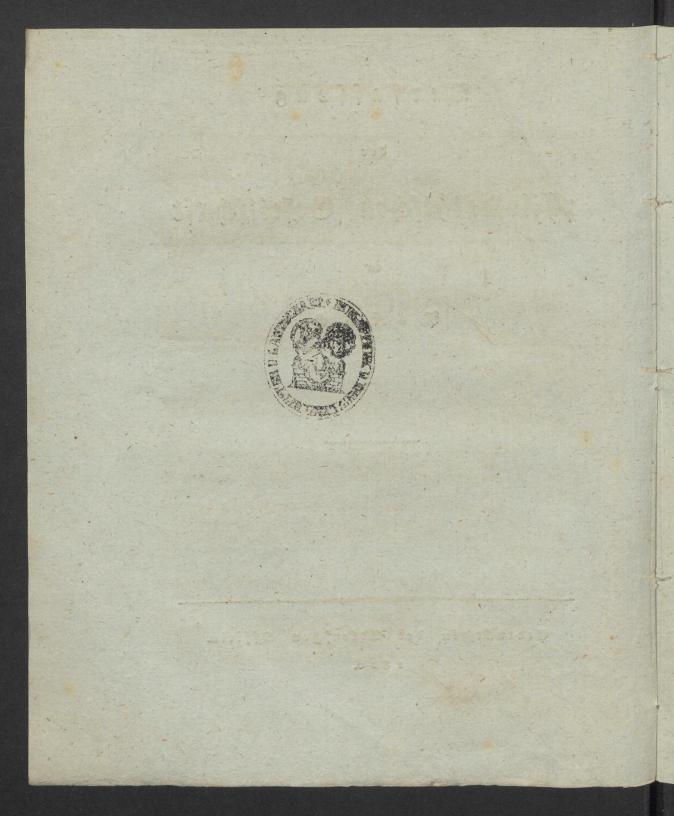
Gebrudt in ber Ablerichen Officin.

1820.



M-12076.

Jun Guryn Lungam Lindel. gury um 25 pm. Nov. 1822.



#### S. I.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock besteht aus einer unbestimmten Bahl an Rechten und Pflichten gleicher Mitglieder, die theils ursprünglich als solche zusammen treten, theils in der Folge gewählt werden.

### S. 2.

Sie ertheilt ihren Mitgliedern feine Diplome, nimmt keine answärtige und Ehren = Mitglieder auf.

### G. 3.

Auch sammelt sie keine Bucher, Manuscripte, und keine Merkwurdig= keiten der Natur und Kunft.

### S. 4.

Ihr Zweck ift gesellige Unterhaltung über anziehende wissenschaftliche Gegenstände, gesprächoweise herbeigeführt, oder durch besondere Bortrage angeregt. Spiele sind auf immer ausgeschlossen.

### S. 5.

In jeder Sigung wird daher von irgend einem Mitgliede, bas fich freiwillig dazu erboten bat, ein Auffatz vorgelesen, oder eine Merkwurdig= feit porgezeigt und erlautert.

Anmerk. Da es hoffentlich nie an freiwilligen Erbietungen zu Vorlefungen und Vorträgen zur Unterhaltung der Gefellschaft fehlen wird: so ift fein Mitglied dazu gezwungen, und es hangt ganz von der Willkuhr eines jeden ab, sich zu einer Unterhaltung anheischig zu machen oder nicht.

### S. 6.

Die Bahl des Borzutragenden bleibt jedem überlassen; nur wird jeder seinem Gegenstande eine möglichst gemeinanziehende Seite abzugewinnen suchen, um nicht bloß eigentlichen Mannern vom Fache interessant und verständlich zu seyn.

# S. 7.

Auch die weitere Verfügung über die vorgelesenen Auffaize fieht gan; ben Berfaffern gu.

# S. 8.

Die Gesellschaft versammelt sich an jedem letzten Montag im Monate, Mbends 6 Uhr. Sind bkonomische Angelegenheiten abzumachen, wohin auch die Wahl neuer Mitglieder gehört, so wird sie eingeladen, sich dazu eine Stunde früher einzusinden.

# S. 9.

Der 24ste Mai wird alle Jahr als Stiftungstag ber Gesellschaft gefeiert, wo man, so viel es sich thun laßt, die anziehendsten Gegenstände zum Vortrage bringt, und die Gefellschaft, nach beendigter Sitzung, auch zu einem frugalen Mable beisammen bleibt.

### S. 10.

An diesem Tage steht es den Mitgliedern auch frei, Einheimische, die nicht zur Gesellschaft gehoren, und sonst keinen Zutritt zu den Berfammlungen haben, als Gaste mitzubringen. Fremde konnen au allen Sitzungen, nachdem die etwanigen okonomischen Angelegenheiten abgemacht sind, Theil nehmen, wenn sie von einem Mitgliede dazu eingeladen worden.

# S. 11.

In der Sigung am Stiftungstage der Gesellschaft wird von dem Secretar eine Uebersicht der, wahrend des abgelaufenen Jahres abgehans belten, Gegenstände vorgelesen. Ein Auszug daraus kann in die vaterlandischen, vielleicht auch in einige ausländische offentliche Blatter gerückt werden.

# J. 12.

Zum regelmäßigen Besuchen ber Bersammlungen ift kein Mitalied gezwungen. Wer indeß in Jahreöfrist nicht erscheint, sagt sich dadurch sillschweigend von der Gesellschaft los, sofern nicht Altersschwäche, Krankeheit und Reisen als Entschuldigungen anerkannt werden. Er erhält dann ferner keine Einladungen zu den gesellschaftlichen Versammlungen.

# S. 13.

Die Gesellschaft maßt sich nicht an, bas Benehmen ihrer Mitglieder wahrend ber Sitzungen durch besondere Borschriften regeln zu wollen, indem sie voraussetzt, daß jeder sich von seinem Anstandsgefühle werde leiten laffen.

# S. 14.

Ein bleibendes Locale hat die Gesellschaft nicht. Sie verabredet bloß für die Stunden des Beisammensenns in einem dffentlichen Hause ein Unterkommen, wenn sich dazu in einem Privathause nicht eine schickliche Gelegenheit finden sollte.

# S. 15.

Von der vorzunehmenden Wahl neuer Mitglieder werden die Mitglieder der Gesellschaft durch eine Missive vorläufig in Kenntniß gesetzt. Jedes Mitglied, das einen Kandidaten vorzuschlagen willens ist, muß denselben vorher befragen, ob er Neigung habe einzutreten? — ihm indeß auch nicht verhehlen, daß die Aufnahme von dem gunstigen Ergebniß der Abstimmung abhängig sep.

#### S. 16.

Das Stimmen geschieht durch Rugeln, oder doch auf eine folche Art, baß niemand erfährt, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben. Ztel der Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Mitglieder machen die Wahl gultig.

Anmerk. Hat daher ein in Vorschlag gebrachter Kandidat von 15 anwesenden Mitgliedern nur 9 für sich, so ist er durchgefallen; 10 machen ihn zum Mitgliede.

#### S. 17.

Wer einmal durchgefallen ift, kann kunftig wieder in Borschlag gebracht werden.

#### S. 18.

Bur Aufnahm, als Mitglied ift jeder selbstiftandige gebildete Mann geeignet, ben min als einen Freund wiffenschaftliches Strebens kennt, er mag Gelehrter der Dilettant senn.

### S. 19.

Sieht die Gefellschaft sich durch ein Mitglied in der Erreichung ihrer Iwecke behinder, so kann sie dasselbe von ihrem Berein entfernen, ohne verpflichtet zu con, über die Beweggrunde ihres Berfahrens gegen den Ausgeschlossenen sich zu erklaren.

Anmerk. Die hiebei zu beobachtende Korm ist folgende: Es mussen wenigstens zehn Mitglieder der Gesellschaft dem Director schriftlich ihren Wunsch über die vorzunehmende Ausschließung zu erkennen geben, und die Gründe ihres Verlangens hinzu sügen. Ist das geschehen, so beruft der Director eine außerordentliche Versammlung, um einen Beschluß zu veranlassen, ob die von den 10 Mitgliedern vorzetragenen Gründe sich dazu eignen, über die Ausschließung selbst eine Abzimmung vorzunehmen, wobei die zehn Mitglieder jedoch keine Stimmen haben. Werden die Gründe verworsen, so sindet kein Beschluß Statt; billigt man sie indes, so wird über die Ausschließung selbst gestimmt, woran die genannten zehn Mitglieder wieder Theil nehmen. Die Ausschließung geschieht, wenn 2/ztel der anwesenden Mitglieder dassir gestimmt haben. In diesem Kalle wird dem Ausgeschlossenen durch den Director der Gesellschaft davon die Anzeige gemacht.

#### S. 20.

Bur Aufrechthaltung der Ordnung und Leitung der gefellschafilichen Angelegenheiten werden folgende Beamtete von der Gefellschaft bestellt:

1) Ein Director, der die Versammlungen ausschreibt, und in denselben ben Borsitz führt, der überhaupt, wo es nothig ist, als Organ der Gesellschaft auftritt.

2) Gin Gehulfe-Director, erfferen zu vertreten, wenn er Abhaltungen hat.

3) Ein Secretar, welcher die, bon dem Director ausgehenden Benachrichtigungen an die Gesellschaft besorgt, in den Sitzungen bas Protocoll führt, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und Fremden und den Juhalt der Vorlesungen, und was sonst zu bemerken ist, aufzeichnet, auch die Veiträge der Mitglieder zur Deckung der kleinen Ausgaben für das Locale 2c. einfordern läßt und berechnet.

# S. 21.

Diese Beamteten werden auf Gin Jahr gewählt, und nach Ablauf besselben von andern ersetzt, oder, wenn sie damit einverstanden sind, auf's Neue fur Gin Jahr bestätigt.

### S. 22.

Um den Director zu bestimmen schlägt, das erste Mahl, jedes in der, zur Wahl angesetzten, Versammlung gegenwärtige Mitglied zwei Mitglieder vor. Wer die mehrsten Stimmen hat, ist Director; der, auf welchen die nächstimehrsten Stimmen fallen, Gehülfs-Director. In der Folge wird alle Jahr, sofern die bisherigen Veamteten ihre Stellen nicht behalten wollen, nur ein Gehülfs-Director gewählt, und der bisherige Gehülfs-Director tritt in die Stelle des abgehenden Directors.

# S. 23.

Der Secretar ber Gefellschaft wird von bem Director ernannt.

### S. 24.

Diese Berfassung ber philomatischen Gesellschaft in Nostock unterschreiben, zum Zeichen ihrer Anerkennung, alle jetzt zusammen tretenden Mitglieder derselben; auch wird sie in Zukunft allen neu hinzu kommenden Mitgliedern zu demselben Zwecke vorgelegt werden, bis die Gesellschaft es erwa gerathen sindet, sich eine andere Gestalt zu geben.

Entworfen zu Roftod, am Sten Mai 1819.

Wieder durchgesehen und nach kleinen Abanderungen von der Gesellsschaft gebilligt am 28sten Junius und 26sten November desselben Jahres.

Der Professor F. C. L. Rarften, als bergeit. Director.

Der Prapositus und Pastor J. G. Becker, als derzeit. Gehülfs-Director.

Der Professor H. G. Florke, als berzeit. Secretär.

Die nach vorstehender Verfassung zusammen getretene philomathische Gesellschaft in Rostock wurde unter dem 6ten December 1819 in nache solgendem Allerhöchstem Rescripte Landesherrlich genehmigt.

Friedrich Franz, von Gottes Snaden Großherzog zu Mecklenburg 2c.

Unfern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgestahrter, lieber Getreuer! Wir haben Uns eure Vorstellung vom 26sten v. M., wegen der daselbst einzurichtenden philomathischen Gesellschaft, vorlegen lassen und genehmigen die Vildung und Fortsührung derselben, nach der von euch eingereichten Verfassungsurkunde, hiemit in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten December 1819.

F. F. G. S. z. M.

. 21. 3. v. Brandenftein.

An ben Professor Karsten.

# Mitglieder

# philomathischen Gesellschaft zu Rostock,

im November 1820.

Der Doctor Alban.

- Universitats = Medanitus Albrecht.

- Prapofitus und Paftor Beder, b. 3. Director ber Gefellichaft.
- Aldvocat Beder.
- Buchdruder Behm. Land : und hofgerichte : Affeffor von Blucher.
- Dice = Director von Both.

- Einte Ontertor von Sorg.

  Conrector Buhring.

  Doctor und Director des Ministerii Detharding.

  Doctor und Stadt=Syndicus Ditmar, d. 3. Behulfe-Director der Gesellschaft,

  Hospitalmeister Dugge.
- Profeffor Florte, b. 3. Gecretar ber Gefellichaft.
- Paftor Gengfen.
- Organist Gopel.
- Particulier Fried. Hennings. Professor Karften.
- Doctor und Genator Detl. Karften.
- Secretair Fried. Karsten. Justigrath Krüger. Hofapotheter Krüger.

- Professor Lange.

  Professor F. A. P. Mabn.

  Doctor und Conrector J. F. A. Mahn.
- Defonom Mahnke. Conful Mann.

- Professor Masius. Kandidat Nahmmacher.
- Baron von Nettelbladt.
  Diaconus Kaddah.
  Doctor Kaspe.
  Doctor Könnberg.

- Doctor Konnverg.
  Kaufmann Schrepp.
  Doctor Schröter.
  Hofrath Schinemann.
  Jufizrath Sevele.
  Hofrath Sibeth.
  Magister Siemssen.
  professor Steinbost.
  Buchhalder Stiller.

- Doctor Witte.

